

CH_VB 94.3101 vom 17. Juni 1994

Bundesverwaltung, 1994-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_94.3101

FR: CH_VB 94.3101 du 17 juin 1994

IT: CH_VB 94.3101 del 17 giugno 1994

Erwägungen

E. 17

Juni 1994 N 1213 Interpellation Jenni Peter Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Mai 1994 Rapport écrit du Conseil fédéral du 18 mai 1994 Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor schweren Schäden infolge von Störfällen beim Transport gefährlicher Güter auf Eisenbahnanlagen ist in der Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV, SR 814.012) geregelt. 1. Die Ereignisse vom 8. März in Zürich-Affoltern haben erneut gezeigt, dass ein hochentwickeltes und komplexes Transportsystem besondere Risiken hervorruft. Diese Risiken sind in jedem Fall ernst zu nehmen und mit allen geeigneten und verfügbaren Mitteln zu verringern. Die Störfallverordnung fordert, dass die mit dem Transport von gefährlichen Gütern verbundenen Risiken stufenweise erhoben werden. In einem ersten Schritt haben die SBB zu diesem Zweck sogenannte Kurzberichte erarbeitet. Die dem Bundesamt für Verkehr bisher eingereichten Kurzberichte der SBB-Strecken wurden den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet. Aufgrund dieser Grundlageninformation werden gesamtschweizerisch die Risikoschwerpunkte herausgearbeitet. Er gibt die Beurteilung, dass die ergriffenen oder vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen möglicherweise nicht genügen, müssen durch die SBB in einem zweiten Schritt detaillierte Risikoermittlungen vorgenommen werden. Daraus hat das Bundesamt für Verkehr als Vollzugsbehörde unter Einbezug der Stellungnahmen der Kantone zu beurteilen, ob das Risiko für die Bevölkerung oder die Umwelt tragbar ist. Ist dem nicht so, ordnet die Vollzugsbehörde zusätzliche Sicherheitsmassnahmen an. Wenn nötig hat der Bundesrat die Anordnung der Massnahmen zu koordinieren. Die Kantone können verfügbare Informationen jederzeit bei der Vollzugsbehörde anfordern. 2. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Verkehr als Vollzugsbehörde und den Kantonen ist durch den Ablauf des Vollzugs der Störfallverordnung gegeben. So haben die Kantone Gelegenheit, zu den von den SBB eingereichten Kurzberichten Stellung zu nehmen. Ein analoges Vorgehen ist bei der Prüfung und Beurteilung allfälliger Risikoermittlungen vorgesehen. Im Rahmen von periodisch stattfindenden Veranstaltungen werden die Fachstellen der Kantone durch den Bund über den Stand des Vollzugs der Störfallverordnung informiert und in die Problemlösung mit einbezogen. Der Bundesrat misst der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen in diesen Fragen eine grosse Bedeutung zu. Nur so kann die komplexe Problematik effizient bearbeitet werden. 3. Derzeit liegen dem Bundesamt für Verkehr Informationen der SBB über den Transport gefährlicher Güter auf Stufe Kurzbericht vor. Die Kurzberichte der Strecke Basel-Olten-Chiasso sind den Kantonen und der Fachstelle des Bundes (Buwal) zur Stellungnahme unterbreitet worden. Aufgrund dieser Stellungnahmen wurden die SBB aufgefordert, diese Kurzberichte in einigen Punkten zu ergänzen, damit sie alle für die Beurteilung notwendigen Angaben enthalten. Im Laufe des Sommers werden sich die Kantone und die Fachstelle des Bundes erneut zu den ergänzten

Kurzberichten äussern können. Anschliessend werden die Kurzberichte durch das Bundesamt für Verkehr geprüft. Die Beurteilung wird Aufschluss darübergeben, wo tiefergehende Untersuchungen (Risikoermittlungen) und allenfalls weitergehende Sicherheitsmassnahmen vorzusehen sind.

4. Bevor allfällige Lehren und Konsequenzen aus dem Unfall in Zürich-Affoltern gezogen werden können, muss die genaue Unfallursache untersucht werden. Die SBB werden hierzu einen Untersuchungsbericht verfassen und der Vollzugsbehörde einreichen. Nach ersten Erkenntnissen stehen die Unfälle von Stein-Säckingen und Zürich-Affoltern in keinem ursächlichen Zusammenhang. Aufgrund der Art des Unfalls in Zürich-Affoltern besteht für die SBB kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die SBB müssen ungeachtet der laufenden Unfalluntersuchungen eigenverantwortlich alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen treffen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar und wirtschaftlich tragbar sind. Von seiten des Bundes wird eine Harmonisierung des Sicherheitsniveaus über das gesamte schweizerische Eisenbahnnetz angestrebt. Zu beachten sind hierzu besonders auch Entwicklungen im Ausland sowie internationale Übereinkommen. Die SBB beabsichtigen, ihr Netz der Zugüberwachungseinrichtungen wo nötig zu ergänzen. Eine mobile Gefahrgut-equipe der SBB überprüft stichprobenweise die Einhaltung der Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter. Auch haben die SBB das Konzept zur Gefahrgutausbildung ihres Personals weiterentwickelt. Die stufengerechte Ausbildung des Personals ist zurzeit eine zentrale Massnahme zur Verminderung des Risikos beim Transport gefährlicher Güter.

5. Derzeit prüfen die SBB gesamtschweizerisch die Beschaffung von sechs weiteren Lösch- und Rettungszügen, von denen einer im Raum Basel, allenfalls im Rangierbahnhof Muttenz, stationiert werden soll. Im Rangierbahnhof von Muttenz kommen gemäss geltender Einsatzplanung der SBB im Ereignisfall zuerst der örtliche Wehrdienst und die in unmittelbarer Nähe stationierte Chemiewehr zum Einsatz. Im Bedarfsfall werden zusätzliche Wehrdienste aufgeboden, so auch die Lösch- und Rettungszüge der SBB aus Ölten und Delémont. Die SBB sind bezüglich Einsatzplanung für Störfälle zur Zusammenarbeit mit den öffentlichen Ereignisdiensten verpflichtet. Es ist Aufgabe der Kantone, die Ereignisdienste mit der Einsatzplanung der SBB zu koordinieren.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait #ST# 94.3063 Interpellation Jenni Peter Volksabstimmungen.

Wortlaut von Stimmzettel und Botschaft
Votations populaires. Formulation du bulletin de vote et du message
Wortlaut der Interpellation vom 1. März 1994
Mit Vorstössen und Fragen von Parlamentariern kam der Unmut der Bevölkerung über den Wortlaut von Volksabstimmungen bereits mehrere Male zum Ausdruck. Bei der Abstimmung vom 28. November 1993, «Bundesbeschluss über die Finanzordnung», wurde zum Beispiel bemängelt, dass das gebräuchliche Wort «Mehrwertsteuer» auf dem Stimmzettel fehlte. Auch am 20. Februar 1994 war das im Volksmund gebräuchliche Wort «Autobahnvignette» auf dem Stimmzettel nicht zu finden. Abstimmungen sollen der Bevölkerung so einfach wie möglich gemacht werden; deshalb wäre es angebracht, diese Ergänzungen mindestens in Klammern auf dem Stimmzettel und in der Botschaft anzubringen. Am 12. Juni 1994 wird über das Bundesgesetz über schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen abgestimmt. Von den Medien und Politikern wird nur von «Blauhelmen» gesprochen. Es wäre deshalb unverantwortlich, wenn dieser Ausdruck auf dem Stimmzettel wieder fehlen würde. Ich bitte Sie deshalb, mir mitzuteilen, ob Sie bereit sind, die Ergänzung «Uno-Blauhelme» auf dem Stimmzettel und in der Botschaft mindestens in Klammern anzubringen.

Texte de l'interpellation du 1er mars 1994
De nombreuses interventions et

questions des députés ont déjà fait état du mécontentement de la population concernant les textes figurant sur les bulletins de vote. Lors de la votation du 28 novembre 1993 relative à l'arrêté fédéral sur le régime financier, de nombreuses personnes se sont plaintes de ne pas trouver sur les bulletins de vote le terme pourtant courant de «TVA». Lors de la votation du

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Keller Rudolf Rangierbahnhof Muttenz und SBB-Transportrisikoanalyse Interpellation Keller Rudolf Gare de triage de Muttenz. Analyse des risques par les CFF In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1994 Année Anno Band II Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 94.3101 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 17.06.1994 - 08:00 Date Data Seite 1212-1213 Page Pagina Ref. No

E. 20

024 209 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.